

Satzung (Fassung nach Änderungsbeschluss vom 7.6.2022)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorf.Leben.Arpke e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte-Arpke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Lehrte-Arpke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

- Förderung der Altenhilfe
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Andachten, Schulungen, Generationentreffen und Diskussionsforen. Zum Satzungszweck gehört auch die Schaffung eines Begegnungsortes, an dem solche Veranstaltungen stattfinden können. Damit sollen Verbundenheit, Sinn und Schönheit in Arpke gestärkt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie angemessener Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Geldmittel

Die Mittel, die der Verein zu Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Spenden, private Zuwendungen, Erbschaften und öffentliche Zuschüsse aufgebracht.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann nur werden wer die in § 2 genannten Vereinsziele unterstützt. Es gibt die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt zum Ende des Kalenderjahres ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied in offenkundiger Weise in Widerspruch zu der Satzung getreten ist.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(7) Beiträge werden von den Mitgliedern nur erhoben, sofern die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine Beitragssatzung beschließt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (mindestens 2 Personen, plus Schatzmeister).

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so leitet die/der Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung.

(2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für das laufende Geschäftsjahr
- (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- (e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (f) Satzungsänderungen
- (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (h) jährlichen Haushaltsplan aufstellen

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

(4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgesandt werden. Jede

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf aktive Mitglieder erschienen sind.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Satzung kann der/die Vorsitzende oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins nach seinem/ihrer Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind lediglich die aktiven Mitglieder. Fördermitglieder haben Anwesenheitsrecht.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung, und zwar auch zur Änderung des Vereinszweckes, oder über Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in, bis zu drei Beisitzenden und zusätzlich aus den drei örtlichen Kirchengemeinden je ein berufener Beisitzer, sofern sie nicht schon an anderer Stelle im Vorstand tätig sind.

Die Kirchengemeinden sind folgende:

- Evangelisch-Lutherische Apostelgemeinde Arpke (SELK)
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Arpke im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde „Zum Heiligen Kreuz“

(2) Der Vorstand gemäß §26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter*in und die/der Schatzmeister*in. Diese vertreten den Verein

jeweils allein.

(3) Dem Vorstand gemäß §26 BGB obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) Aufstellung des Haushaltsplans

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers*in im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die unter §7 Absatz 1 genannten Kirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren/innen vertreten gemeinschaftlich.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Lehrte-Arpke, den 7.6.2022